# Allgemeine Einkaufsbedingungen

#### § 1 Allgemeines - Geltungsbereich:

- 1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

#### § 2 Angebot - Angebotsunterlagen:

- 1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich erteilt bzw. schriftlich bestätigt werden.
- 2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4.

# § 3 Preise - Zahlungsbedingungen:

- 1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich der Verpackung und Transportversicherung ein. Für nicht "frei Haus" angelieferte Waren werden die uns entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzlichen Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend der Vorgabe in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben, in doppelter Ausfertigung und getrennt von der Warenlieferung bei uns eingehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, so weit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.
- 4. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

# § 4 Lieferzeit:

- 1. Die in der Bestellung angegebenen oder schriftlich vereinbarte oder im Vertragstext genannte Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 2. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

# § 5 Gefahrübergang - Versand:

- 1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 2. Gefährliche Waren dürfen nur in entsprechenden und hierfür zugelassenen Gebinden verpackt werden. Die Bestimmungen der GGVS für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für den ordnungsgemäßen Transport des Gefahrsgutes.

# § 6 Mängeluntersuchung - Gewährleistung:

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln (Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung, Ingebrauchnahme etc. herausstellen) ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Bestellmenge oder der Abrufmenge sind nur nach unserer Zustimmung statthaft. Für Stückzahlen, Maße und Gewicht einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

- 2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

# § 7 Qualitätssicherheit - Sicherheitsdatenblätter:

- 1. Der Lieferant ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen über alle Parameter die mit der Qualität der Lieferung/Erbringung der bestellten Leistung im Zusammenhang stehen. Diese Unterlagen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen auszuhändigen. Wird eine Leistung durch Inanspruchnahme von Unterlieferanten erbracht, so ist zertifizierten Unterlieferanten der Vorzug zu geben. Auf jeden Fall ist auch hier die lückenlose Dokumentation aller qualitätsrelevanten Parameter über den obengenannten Zeitraum sicherzustellen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen unserer schriftliche Zustimmung.
- 2. Bei der Lieferung von Chemikalien ist ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zu liefern, welches dem neuesten Stand entsprechen muss.

# § 8 Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz:

- 1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns in soweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzlichen Ansprüche.
- 3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Millionen EUR pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

# § 9 Schutzrechte:

- 1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarung zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

# § 10 Eigentumsvorbehalt -Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung:

- 1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir damit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie aller die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlageninformationen strikt einzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und so weit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

5. Soweit die uns gem. Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltsware um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

# § 11 Gerichtsstand - Erfüllungsort -anwendbares Recht:

- 1. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.